

**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



FFH- Gebiet 2139-301

„Bockhorst“

Managementplan Teilbereich Wald

1. Januar 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

FOI Michael Meyer
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH- GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4. Schutzgebiete	11
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	11
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	11
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH- Gebiet	11
1.6 Schutzzweck des FFH- Gebietes	11
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	12
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH- Richtlinie	12
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	13
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)15	
2.1 Begriffe	15
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	16
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	16
2.4 Verwendete Unterlagen	17
3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	18
3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	18
3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	18
3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	18
3.4 Arten des Anhangs IV	18
4. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	19
4.1 Defizitanalyse	19
4.2 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug	21

5. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	22
5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	22
5.2 Kostenmanagement	26
5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	26
5.3 Vertragsnaturschutz	28
6. ANLAGEN	29
6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	29
6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	30
6.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	31
6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	32
6.5 Verordnung über das Naturschutzgebiet Bockhorst	33
6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	34
6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	35
6.8 Waldrandgestaltung	36
6.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	37
6.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	38
6.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	39
6.12 Kartendarstellungen	40
6.12.1 Schutzgebiete	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH- Gebiet 2239-301 Meldeunterlagen Karte**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete	8
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH- Gebietes	10
Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH- Gebietes	10
Tabelle 5: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	12
Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	12
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	14
Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	20
Tabelle 9: Erhaltungsziele für Offenland- Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug	21
Tabelle 10: Zusammenstellung der verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen	26
Tabelle 11: Zusammenstellung der vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen	27

1 Das FFH- Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH- Gebiet „Bockhorst“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH- Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH- Gebiet 2139 - 301 „Bockhorst“, liegt in der Mitte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, nordöstlich der Stadt Güstrow. Es wird umgrenzt im Süden und Westen durch die Stadt Güstrow, im Norden durch den Ort Suckow und im Osten durch den „Augraben“. Laut Standarddatenbogen hat das FFH- Gebiet eine Gesamtgröße von 65 Hektar.

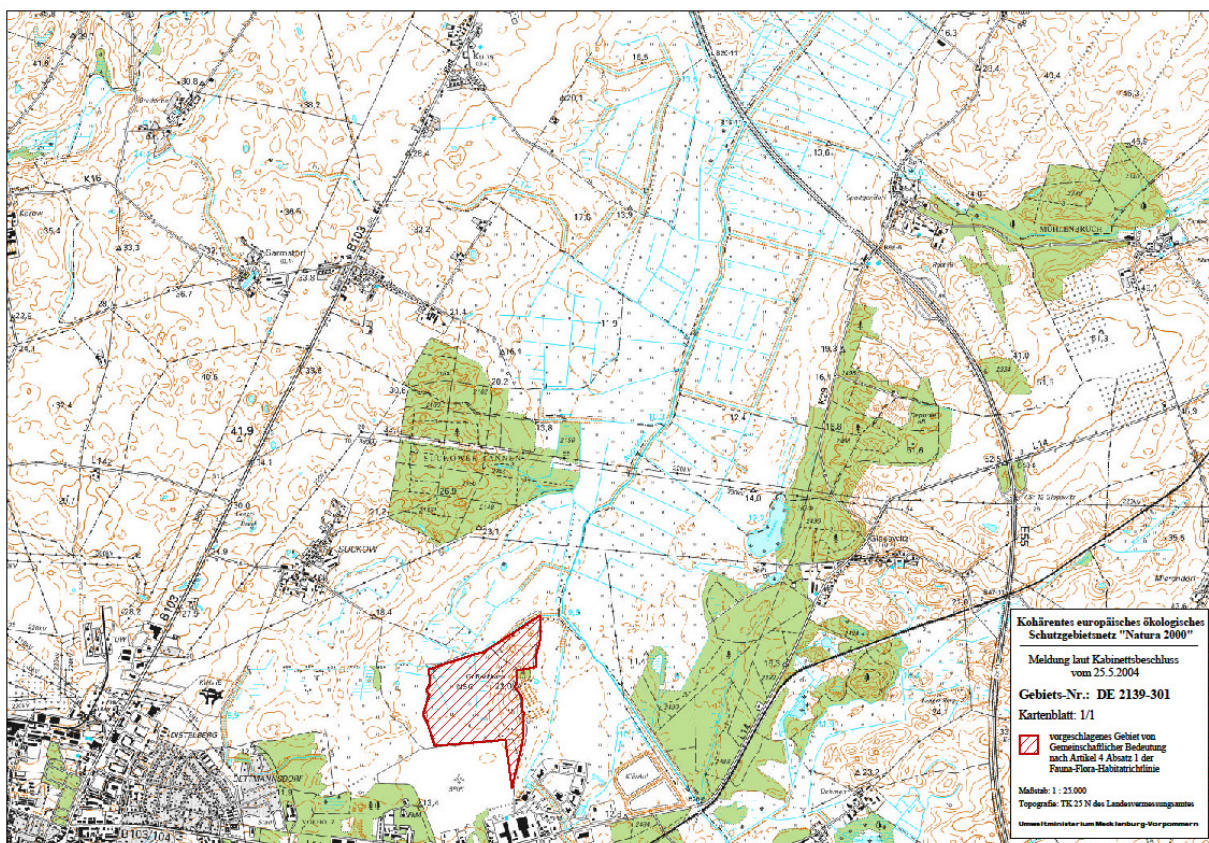


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2139-301 Meldeunterlagen

Naturraum

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 05 „Ostholsteinisch- Westmecklenburger Jungmoränenland“ Wuchsbezirk 09 „Oberes Recknitztal“, genau an der Grenze zum Wuchsbezirk 08 „Sanitz- Güstrower Grund- (Wellen-)moräne“.

Der Moränenkomplex entstand während des Mecklenburger Vorstoßes im Pommerschen Stadium der Weichsel- Kaltzeit. Der Wuchsbezirk stellt ein radial verlaufendes Tal zwischen

Güstrow (SW) und Bad Sülze (NO) dar, das wahrscheinlich bereits als eine ehemalige eiszeitliche Schmelzwasserbahn angelegt wurde.

Seit dem Holozän wird der Talboden des Recknitztales, das zum Typ der Durchströmungsmoore gehört, fast ausschließlich durch Niedermoor torf eingenommen. Am Südende des Wuchsbezirkes hat sich nach dem Austauen eines in Rinnenposition befindlichen, mächtigen Toteisklotzes der Insel- See gebildet.

Weitere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2 ³ entnommen werden.

Klima

Der Wuchsbezirk 05-09 „Oberes Recknitztal“ liegt im Großklimabereich alpha, „Nordostniedersächsisches- Mecklenburger Binnenplanarklima“ (Schweriner Klima). Ihm ist die Klimastufe „f“ (Feuchtes Tieflandklima) zugeordnet. Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten zum Klima (1961-1990) des Wuchsbezirks, in dem das FFH- Gebiet „Bockhorst“ liegt, sind in Tab.1 dargestellt.

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete

Wuchsbezirk	05-09
Durchschnittl. jährliche Niederschlagsmenge (mm)	612
Durchschnittl. Niederschlagsmenge in der Vegetationszeit (mm)	296
Jahresmitteltemperatur (°C)	7,95
Mittlere Temperatur Vegetationszeit (°C)	14,68
Mittlere jährliche Temperaturschwankung (°C)	15,6
Durchschnittl. Luftfeuchtigkeit (%)	81,4
Durchschnittl. Anzahl Nebeltage	62

³

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH- Gebiet liegt vollständig im Bereich des Landkreises Güstrow, ist Fläche des Bundes und ist forsthoheitlich dem Forstamt Güstrow, Revier Kritzkow zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH- Gebietes mit 5,48 ha.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Fläche (ha)	Anteil (%)
Staatswald, Bund	5,48	100,0
Gesamtwald	5,48	100,0

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Die Waldstandorte des FFH- Gebietes sind durch überwiegend reiche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es sind rund 92% mineralische Standorte mit Dauerfeuchte und rund 8% unvernässte Standorte vorhanden (siehe Tab.4).

Die Laubbäume nehmen 100 % des Oberstandes der Waldbestände im FFH- Gebiet ein.

Die Baumarten mit den größten Anteilen sind die Birke mit rund 49 %, Weiden mit rund 34%, und Pappeln mit rund 13% (siehe Tab.5).

Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH- Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	0,35	6,4
kräftige feuchte Standorte	NK 2w	4,68	85,4
Σ mineralische Standorte mit Dauerfeuchte		5,03	91,8
reiche carbonatische frische Standorte	RC 1	0,45	8,2
Σ Unvernässte Standorte		0,45	8,2
Gesamtsumme		5,48	100,0

Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH- Gebietes

Baumart	Anteilfläche ha	Anteil in %
Birke	2,70	49,3
Pappel / Aspe	0,70	12,8
Esche	0,14	2,6
Rotbuche	0,07	1,3
Salweide	1,87	34,1
Laubbäume	5,48	100,0
Summe	5,48	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH- Gebiet 2139 - 301 „Bockhorst“ besteht zu **8,4%** aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH- Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (siehe Anlage 6.11.2)

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH- Gebiet ist gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Bockhorst“ (MV-Nr.:290) ein nationales Schutzgebiet.

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH- Gebiet

Nach den Angaben des Landkreises und der Bundesforsten sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH- Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH- Gebietes

Nach § 34 Abs. 2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 5: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	natürliche Trophie naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	teilweise im Wald gelegen
6230*	fehlende Beschattung unterschiedliche Feuchtgradien niedrige Vegetation Nährstoffarmut	teilweise an Wald angrenzend
6410		kein Waldbezug

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,21	C	?	?
6230*	Artenreiche montane Borstengrasrasen (und submontan auf dem europ. Festland) auf Silikatböden	1,39	B	?	?
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	8,87	C	?	?
Summe Flächengröße		10,47			

In Tabelle 6 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Dies sind für das FFH-Gebiet drei Offenland-Lebensraumtypen. Davon ist einer prioritär.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang II FFH-RL wurden nicht gemeldet.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH- Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,

- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH- Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT / EU Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe=A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH- RL)
3150	-	-	-	X
6230*	x	-	-	X
6410	-	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH- Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH- Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet.

Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH- Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

A – hervorragender Erhaltungszustand,

B – guter Erhaltungszustand,

C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT- Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH- Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH- Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT- weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH- Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH- Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH- Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH- Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang- II- Arten des FFH- Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz 2010

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurde im Standarddatenbogen für das FFH- Gebiet die Offenland-Lebensraumtypen: 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, 6230* „Artenreiche montane Borstengrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ und 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden (Molinion caeruleae)“ ausgewiesen. Eine aktuelle Bearbeitung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung steht noch bevor.

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Waldlebensraumtypen kommen in diesem FFH- Gebiet nicht vor.

3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Es sind lt. SDB keine Arten gemeldet.

3.4 Arten des Anhangs IV

Vorkommen von Arten des Anhangs IV sind derzeit nicht bekannt.

4. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4

besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT-Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
6230*	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
6410	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. Vorrangige Entwicklungsziele bestehen im Gebiet für den LRT 3150 und den LRT 6410.

4.2 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug

Tabelle 9: Erhaltungsziele für Offenland- Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles
LRT 3150	Erhalt	– keine Absenkung des Wasserstandes – keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen – Beseitigung von Gehölzen – Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste)
LRT 6230*	Erhalt	– Verzicht auf Aufforstung – Keine Absenkung des Wasserstandes – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen – Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (Wildacker) – Erhalt vorhandener Nutzung oder Pflege
LRT 6410	Erhalt	– Verzicht auf Aufforstung – Keine Absenkung des Wasserstandes – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen – Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (Wildacker) – Erhalt vorhandener Nutzung oder Pflege
	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen – Beseitigung von Gehölzen – Pflegemahd

5. Umsetzung der Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz regelt das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes (§2, Abs.2, Punkt 9 LNatG M-V)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotop) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen.“

Entsprechend *§3 Abs. 1 LNatG M-V ist jeder verpflichtet* „... durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, geschützt und erhalten werden, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

Das Gesetz schützt neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§18 LNatG M-V* wie folgt: „Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ist er unzulässig.“ Weiterhin wird der Schutz für *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung* durch *§28 LNatG M-V* geregelt „...sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop (hier vor allem die LRT 3150, 6230 und 6410)*. Durch den *§20 LNatG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 LNatG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§22, 23 LNatG M-V)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich, welche Handlungen im Schutzgebiet

verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiger Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §42 geregelt.

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln

1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17

Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die waldrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind.

Durch §36 LNatG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §36 Abs. 4 kennen „Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weißen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,

2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....“

Ein Verstoß gegen §36 LNatG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Zum Schutz von besonderen Landschaftsbestandteilen oder Arten gibt es im §51 LNatG M-V die Möglichkeit von besonderen vertraglichen Regelungen dem *Vertragsnaturschutz*.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Kostenmanagement

5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Tabelle 10: Zusammenstellung der verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Schutzobjekte	Umsetzungsinstrument	Finanzierungsbedarf	Finanzierungsinstrument
Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsbereich der Gewässer und Grünlandbereiche (keine Entwässerungsmaßnahmen)	Schutz	LRT 3150, LRT 6230*, LRT 6410	NSG-VO	nein	-
kein Einsatz von schweren Maschinen im Bereich der Gewässer, des Feuchtgrünlands und der Heiden	Schutz	LRT 3150, LRT 6230*, LRT 6410	NSG-VO	nein	-
Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum in Gewässern, an Gewässerufern und in Mooren (Kronen, Äste)	Schutz	LRT 3150	NSG-VO	nein	-
Erhalt der naturnahen Ufervegetation	Schutz	LRT 3150	NSG-VO	nein	-
Keine Aufforstung von Feuchtgrünland und Heiden	Schutz	LRT 6230*, LRT 6410	NSG-VO	nein	-
Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession	Pflege	LRT 6230*, LRT 6410	vertragl. o. admin. Vereinbarung.	ja / nein	FöRiGeF, FöRiELER Forst
Pflege durch Mahd oder Beweidung	Pflege	LRT 6230*, LRT 6410	vertragl. o. admin. Vereinbarung.	ja / (nein)	FöRiELER Forst

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen ist teilweise über den bestehenden gesetzlichen Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) gewährleistet. Dieser wendet sich direkt bzw. über das bestehende Biotopverzeichnis an den Flächeneigentümer bzw. –nutzer. Für die

Durchsetzung zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde. Innerhalb der europäischen Schutzgebiete gilt gemäß § 33 BNatSchG ein Störungs- und Beeinträchtungsverbot. Dieses bezieht sich auf alle in diesem Managementplan genannten Erhaltungsziele, soweit sie die Sicherung der bestehenden Verhältnisse betreffen. Zuständig für den Vollzug ist ebenfalls die Untere Naturschutzbehörde.

Für die o. g. Schutzmaßnahmen entstehen im Regelfall keine Kosten. Im Gegensatz dazu können bei der geregelten Nutzung und den Pflegemaßnahmen Kosten entstehen. Sie sollten über administrative (mit der Landesforstanstalt oder Kommunen) oder vertragliche (mit Privatwaldbesitzern) Vereinbarungen umgesetzt werden.

Tabelle 11: Zusammenstellung der vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Schutzobjekte	Umsetzungsinstrument	Finanzierungsbedarf	Finanzierungsinstrument
Rückbau von Entwässerungsanlagen im Einzugsgebiet und Anhebung der Wasserstände	vorrangig	LRT 3150, LRT 6410	vertrag l. o. admin. Vereinbar.	ja / (nein)	FöRiGeF
Anlage von Pufferflächen an Gewässern (z. B. Waldentwicklung auf angrenzenden Ackerflächen)	vorrangig	LRT 3150	vertrag l. o. admin. Vereinbar.	ja / (nein)	FöRiGeF
Beseitigung sukzessionsbedingt aufgewachsener Gehölze	vorrangig	LRT 6230*, LRT 6410	vertrag l. o. admin. Vereinbar.	ja / (nein)	FöRiGeF
Pflege durch Mahd oder Beweidung	vorrangig	LRT 6230*, LRT 6410	vertrag l. o. admin. Vereinbar.	ja / (nein)	FöRiELER Forst

Die Entwicklungsmaßnahmen können nur über administrative (mit der Landesforstanstalt oder Kommunen) oder vertragliche (mit Privatwaldbesitzern) Vereinbarungen umgesetzt werden.

5.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen bieten die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.9
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.10
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.11

6. Anlagen

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

6.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

6.5 Verordnung über das Naturschutzgebiet Bockhorst

**6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

6.8 Waldrandgestaltung

**6.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

6.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

6.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

6.12 Kartendarstellungen

6.12.1 Schutzgebiete